

Das Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union

Teil 1: Überblick

Axel Stockmann

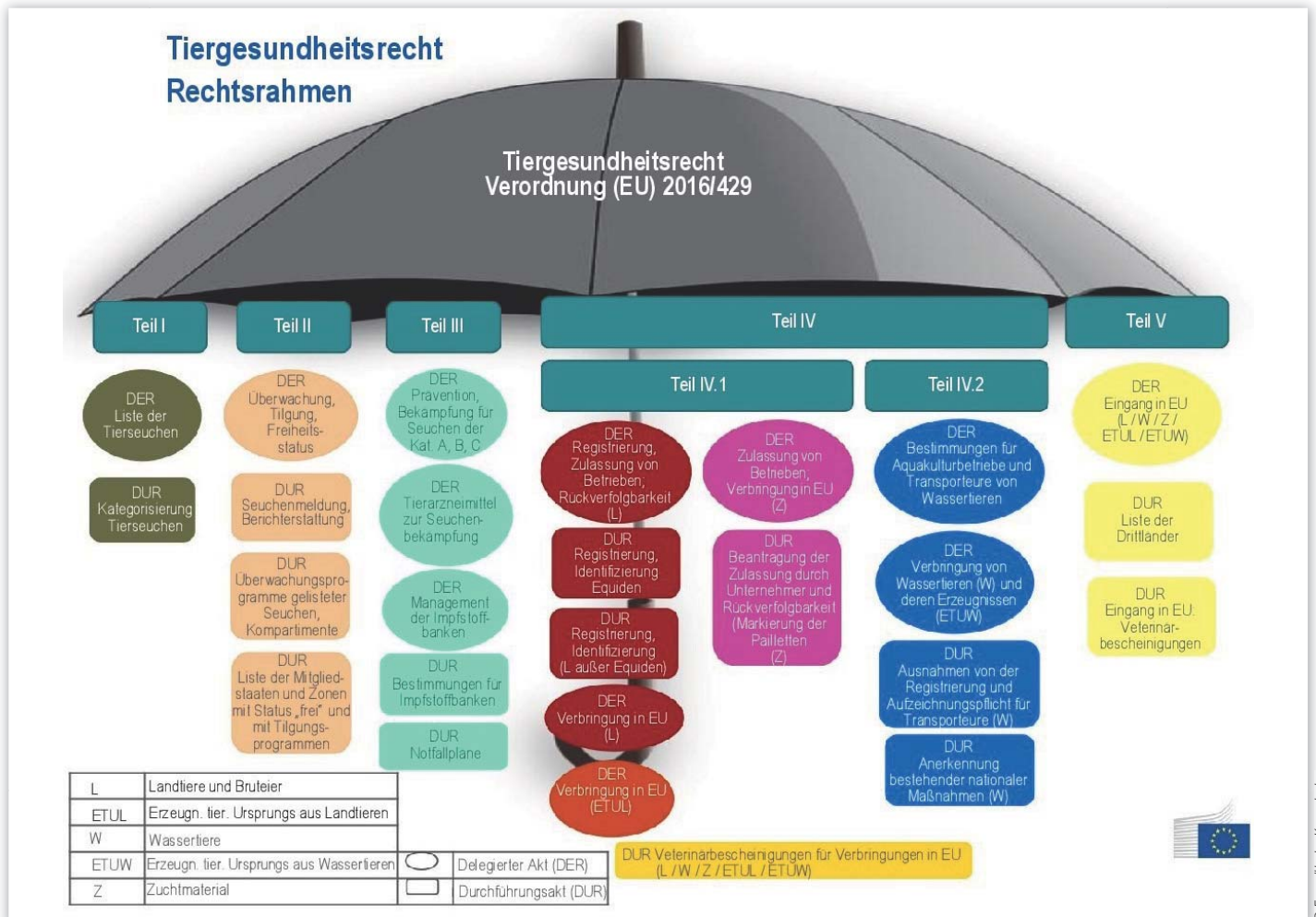


Abb. 1: Der AHL-Schirm.

Die EU-Kommission arbeitete seit 2013 an einer kompletten Neuordnung des europäischen Tiergesundheitsrechts. Das übergeordnete Ziel war, das „zergliederte“ gemeinschaftliche Tierseuchenrecht – 39 Richtlinien und Verordnungen – in einem einzigen transparenten Rechtsrahmen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Ferner sollte Kohärenz zwischen den Rechtsbereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit hergestellt werden. Die meisten Rechtsakte des neuen EU-Tiergesundheitsrechts sind nunmehr veröffentlicht und in allen Mitgliedstaaten der EU seit dem 21.04.2021 anzuwenden. Hier soll zunächst ein Überblick über die Verordnung (EU) 2016/429 und die sie ergänzenden Rechtsakte gegeben werden. In weiteren Veröffentlichungen wird dann genauer auf einzelne Themen eingegangen, u. a. auf die Registrierung und Zulassung von Betrieben sowie Rückverfolgbarkeit und Tierkennzeichnung, auf den Eingang in die Union und auf Verbringungen innerhalb der Union, auf Vorschriften für Wassertiere sowie die Prävention und Bekämpfung bestimmter Tierseuchen.

Bereits im April 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/429¹ in Kraft getreten. Sie ist die „Basisverordnung“ des neuen EU-Tiergesundheitsrechts und entstand im Ergebnis eines langen Diskussionsprozesses sowie von Evaluierungen von Tiergesundheitsstrategien der EU. Hervorzuheben sind die Tiergesundheitsstrategie 2007–2013 „Vorbeugen ist besser als heilen“ und der seiner Implementierung dienende Aktionsplan aus dem Jahr 2008. Gemäß den Regelungen in der Basisverordnung und um die Vorschriften anwendbar zu machen, hat die EU-Kommission ergänzende delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erlassen. Das EU-Tiergesundheitsrecht gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar und ist seit dem 21.04.2021 anzuwenden. Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält Vorgaben zur Schaffung ergänzender nationaler Regelungen, die erlassen werden müssen, z. B. Straf- und Bußgeldbestimmungen, oder erlassen werden können. Grundsätzlich gilt, dass ergänzende nationale Regelungen geschaffen und angewendet werden können, wenn sie dem EU-Recht nicht entgegenstehen und soweit das EU-Tiergesundheitsrecht deren Anwendung zulässt.

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1).

Der „AHL-Schirm“

Das Tiergesundheitsrecht enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind (**Artikel 1**)². Die Strukturierung des Rechts folgt einem einheitlichen Schema, das von der EU-Kommission bildhaft gern als sogenannter „AHL-Schirm“ (**Abb. 1**) dargestellt wird. Die Darstellung berücksichtigt nur die wichtigen ersten fünf der insgesamt neun Teile der Verordnung (EU) 2016/429. Alle Teile enthalten Rechtsgrundlagen zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten durch die EU-Kommission. Diese Rechtsakte sind i. d. R. Verordnungen, also verbindlich und unmittelbar geltend, und in wenigen Fällen Beschlüsse (s. u. Abschnitt „Teil VII“), d. h. nur für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet sind.

Im Grundsatz wurden die Bestimmungen des bisher geltenden Rechts in das neue EU-Tiergesundheitsrecht übernommen; Anhang V der Basisverordnung enthält eine Entsprechungstabelle. Allerdings gibt es auch Regelungen, die neu hinzugekommen sind (s. **Kasten**). Um herauszufinden, welche Normen des Tiergesundheitsrechts zur Regelung eines Sachverhalts einschlägig sind, sind die Vorschriften – um beim Bild des „AHL-Schirms“ zu bleiben – entlang des „Falls der Regentropfen“ zu prüfen: zuerst die Artikel des zutreffenden Teils der Verordnung (EU) 2016/429, dann die Bestimmungen der diese Artikel ergänzenden delegierten Rechtsakte, gefolgt von den Durchführungsrechtsakten. Im Anschluss ist das nationale Tiergesundheitsrecht darauf zu prüfen, ob weitere ergänzende Regelungen zu beachten sind.

Im Folgenden werden die einzelnen Teile der Verordnung (EU) 2016/429 mit den ergänzenden EU-Rechtsakten beschrieben. Zur besseren Übersicht wird den Abschnitten jeweils ein Steckbrief vorangestellt.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Steckbrief Teil I

Verordnung (EU) 2016/429

Artikel 1–17

Regelungsinhalt:

- allgemeine Bestimmungen
- Gegenstand und Ziel
- Anwendungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Tierseuchenkategorien

Delegierte Rechtsakte (Themenfelder)

- Liste der Tierseuchen

Durchführungsrechtsakte (Themenfelder)

- Kategorisierung von Tierseuchen und Listung von Tierarten

Tab. 1: Steckbrief zu Teil I des EU-Tiergesundheitsrechts.

Teil I besteht aus drei Kapiteln. In den **Artikeln 1–3** werden Gegenstand, Ziel und Geltungsbereich des neuen EU-Tiergesundheitsrechts beschrieben. Das Recht umfasst grundsätzliche Regelungen bezogen auf übertragbare Tierseuchen bei gehaltenen Landtieren, wild lebenden Tieren, Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie bei Zuchtmaterial. Die Regelungen betreffen die Prävention, Überwachung, Bekämpfung und Tilgung von Seuchen, ebenso die Verbringung von Tieren und deren Erzeugnissen innerhalb der Union und den Eingang in die Union sowie deren Rückverfolgbarkeit. Geregelt werden außerdem Meldungen von Tierseuchen, die Berichterstattung, Kennzeichnung von Tieren sowie

Was ist neu?

- neue Struktur des Tiergesundheitsrechts: Basisrechtsakt mit ergänzenden delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten
- neue Begriffe wie „Eingang in die Union“ statt „Einfuhr“
- Priorisierung und Kategorisierung von Tierseuchen
- risikoorientierter Ansatz
- mehr Vorbeugung sowie größere Bedeutung der Biosicherheit
- größere (Eigen-)Verantwortung von Tierhaltern, Unternehmern, Tierärzten und zuständigen Behörden
- hohe Flexibilität bei der Auswahl von Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung

Registrierung und Zulassung von Betrieben und Transportunternehmen. Vorschriften zu Sofortmaßnahmen, die im Seuchenfall zu treffen sind, sowie Verbringungen von Heimtieren zu nicht kommerziellen Zwecken werden jeweils in separaten Teilen zusammengefasst.

Tierische Nebenprodukte, TSE/BSE³ und bestimmte Zoonosen werden bereits in speziellen Rechtsvorschriften geregelt, die weiterhin anzuwenden sind. Daher nehmen sie im Tiergesundheitsrecht eine gesonderte Stellung ein: Die Verordnung (EU) 2016/429 gilt für diese Bereiche nur, wenn in den speziellen Rechtsvorschriften nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten sind. In der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009⁴ wird z. B. nicht festgelegt, wie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte bei Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu handhaben sind. Dieser Punkt wird daher durch die Verordnung (EU) 2016/429 geregelt.

In **Artikel 4** sind 56 Begriffsbestimmungen aufgeführt. Sie gelten auch für die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die um weitere Begriffsbestimmungen ergänzt sind. Als neue Definitionen werden u. a. eingeführt: „gehaltene Tiere“, „gelistete Seuchen“, „gelistete Art“, „geschlossener Betrieb“, „Auftrieb“ und „Haltungszeitraum“.

Einige Begriffsbestimmungen verdienen besondere Aufmerksamkeit: Ob Tiere „gehaltene Tiere“ oder „wild lebende Tiere“ sind, hängt davon ab, ob sie zu dem Zeitpunkt von Menschen gehalten werden. Dabei ist es nicht von Belang, ob eine Tierart als domestiziert gilt. Deshalb fallen Kamele und Giraffen im Zoo unter die Begriffsbestimmung für gehaltene Tiere. Ein Hund in der Obhut eines Züchters ist ein gehaltenes Landtier (Handelszweck). Der Tierhalter, der einen solchen Hund bei sich aufnimmt, hält ein Heimtier (privater Zweck). Sollte der Hund entlaufen, erfüllt er die Bedingungen der Begriffsbestimmung für wild lebende Landtiere.

Mit dem neuen Tiergesundheitsrecht werden Maßnahmen grundsätzlich auf gelistete Tierseuchen beschränkt (**Artikel 5**). Maßnahmen sind außerdem bei neu auftretenden Seuchen (**Artikel 6**) und zum Schutz vor biologischen Gefahren vorgesehen. Zu den 63 gelistete Seuchen gehören die in **Artikel 5** erwähnten (Maul- und Klauenseuche – MKS –, Klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest, Hochpathogene Aviäre Influenza, Afrikanische Pferdepest) und die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführten Seuchen. Diese Liste weist im Vergleich zu den bisher in EU-Rechtsakten aufgeführten Tierseuchen einige Änderungen auf, z. B. wurden die Stomatitis vesicularis und die Vesikuläre Schweinekrankheit gestrichen. Neu gelistet wurden u. a. die Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine (PRRS), die Lungenseuche der Ziegen, die Surra (*Trypanosoma evansi*) und die Infektion mit *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal). Krankheitsbezeichnungen und Erregerspektrum wurden außerdem an die Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angepasst, wie „*Mycobacterium tuberculosis*-Komplex“ oder „*Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*“.

² Die in diesem Beitrag angegebenen Artikel beziehen sich immer auf die Verordnung (EU) 2016/429.

³ Transmissible Spongiforme Enzephalopathie/Bovine Spongiforme Enzephalopathie

⁴ Verordnung (EG) Nr.1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (Abl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)

Die in der Verordnung festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen gelten gemäß **Artikel 8** nur für bestimmte gelistete Tierarten. **Artikel 9** legt darüber hinaus fest, dass Seuchenpräventions- und Bekämpfungsbestimmungen jeweils für bestimmte Kategorien von Seuchen gelten:

- **Kategorie A:** Seuche kommt in der EU nicht vor (unverzögliche Bekämpfung, z. B. MKS bei Klautentieren)
 - **Kategorie B:** Seuche mit EU-weiter Bekämpfung, Ziel ist die Tilgung (obligatorische Bekämpfung, z. B. Infektion mit dem Tollwutvirus bei Fleischfressern)
 - **Kategorie C:** Seuche nur in einigen Mitgliedstaaten relevant, Maßnahmen zur Nichtausbreitung der Seuche (Bekämpfung optional, abhängig von der Entscheidung des Mitgliedstaates, z. B. Bovine Virusdiarrhoe – BVD – bei Rindern)
 - **Kategorie D:** handelsrelevante Seuche (z. B. Seuchenhafter Spätabort der Schweine)
 - **Kategorie E:** zu überwachende Seuche (z. B. Paratuberkulose bei Rindern)
- Es gilt zu beachten, dass alle gelisteten Seuchen gleichzeitig Kategorie-E-Seuchen sind. Seuchen der Kategorie A, B oder C sind zudem immer Seuchen der Kategorie D, weil sie auch handelsrelevant sind. Die Zuordnung der Kategorien und der jeweils relevanten Tierarten und Artengruppen zu den gelisteten Seuchen ist der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882⁵ zu entnehmen (**Tab. 1**).

Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2016/429 widmet sich in mehreren Abschnitten der Zuständigkeit für die Tiergesundheit. In **Artikel 10–15** werden mit den Unternehmern, den (praktizierenden) Tierärzten und den zuständigen Behörden für die Tiergesundheit verantwortliche Berufsgruppen benannt und deren Verantwortung näher beschrieben (**Tab. 2**).

Ein weiterer Abschnitt regelt die Aufgaben von Laboratorien, Einrichtungen und sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die mit Seuchenerregern, Impfstoffen und sonstigen biologischen Erzeugnissen umgehen (**Artikel 16–17**). Laboratorien haben Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, zur biologischen Sicherheit und zum biologischen Containment durchzuführen. Die Benennung und Verpflichtung amtlicher Laboratorien richtet sich nach der EU-Kontrollverordnung (Verordnung [EU] 2017/625). Für die Anwendung diagnostischer Methoden sieht die EU-Kontrollverordnung eine „Kaskadenregelung“ vor, die sich analog im EU-Tiergesundheitsrecht findet.

Unternehmer

- Gesundheit ihrer Tiere, Biosicherheit, gute landwirtschaftliche Praxis
- Tiergesundheitswissen (Seuchen, Biosicherheit, Tierwohl, Arzneimittelresistenzen)
- mehr Vorbeugung, bessere Biosicherheit (besserer Tiergesundheitsstatus, weniger Tierarzneimittel)

Tierärzte

- aktive Rolle hinsichtlich des Bewusstseins für Tiergesundheit, für Wechselwirkungen zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und öffentlicher Gesundheit sowie für Arzneimittelresistenzen

zuständige Behörde

- Sicherstellen von Ressourcen, Personal, Laborkapazität
- Information der Öffentlichkeit
- Übertragung von Aufgaben (Tilgungsprogramme, Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung) auf andere als amtliche Tierärzte

Tab. 2: Für die Tiergesundheit verantwortliche Berufsgruppen und Verantwortungsbereiche.

Teil II: Seuchenmeldung und Berichterstattung, Überwachung, Tilgungsprogramme, Status „seuchenfrei“

Steckbrief Teil II

Verordnung (EU) 2016/429

Artikel 18–42

- Regelungsinhalt:*
- Früherkennung
 - Seuchenmeldungen
 - Berichterstattung
 - Überwachung
 - Tilgungsprogramme
 - Status „seuchenfrei“
 - Tiergesundheitsbesuche

Delegierte Rechtsakte (Themenfelder)

- Überwachung, Überwachungsprogramme der Union, Tilgungsprogramme und Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete Tierseuchen (Landtiere und Wassertiere)

Durchführungsrechtsakte (Themenfelder)

- Überwachungsprogramme der Union (Aviäre Influenza), ihre geografische Abgrenzung, Status „seuchenfrei“ von Kompartimenten (Wassertiere)
- U-Meldungen, EU-Berichterstattung, elektronisches Informationssystem, Tilgungsprogramme und Status „seuchenfrei“
- Informationsmanagement amtlicher Kontrollen (IMSOC-Verordnung)
- Liste der Mitgliedstaaten, Zonen, Kompartimente mit Status „seuchenfrei“ und mit Tilgungsprogrammen

Tab. 3: Steckbrief zu Teil II des EU-Tiergesundheitsrechts.

Artikel 18–22 enthalten Regelungen zu Meldungen von Seuchen und die Berichterstattung darüber. Demnach sind vom Unternehmer und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen der Verdacht auf eine oder der Nachweis einer gelisteten Seuche der Kategorie A „unverzöglich“ der zuständigen Behörde zu melden. Bei allen übrigen gelisteten Seuchen soll diese Meldung „so bald wie möglich“ erfolgen. Außerdem müssen eine anormale Mortalität, andere Anzeichen einer schweren Krankheit und deutlich verminderte Produktionsleistungen einem praktizierenden Tierarzt gemeldet werden, damit abklärende Untersuchungen vorgenommen werden können.

Mitgliedstaaten wiederum müssen der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jeden Seuchenausbruch melden bzw. über das Auftreten gelisteter Seuchen berichten. Dabei wird das neue computer-gestützte Informationssystem der EU-Kommission für die Meldung und Berichterstattung zu Seuchen (ADIS) zur Anwendung kommen.

Allgemeine Vorschriften zur Überwachung und zu Überwachungsprogrammen in der Union enthalten die **Artikel 24–28**. Die zuständigen Behörden sind gefordert, die Überwachung zur Feststellung des Auftretens gelisteter Seuchen so zu gestalten, dass eine rechtzeitige Feststellung der Seuche möglich ist, wozu alle vorliegenden Informationen über die Seuchelage und ggf. die Ergebnisse anderer amtlicher Kontrollen auszuwerten sind.

Neu ist, dass Unternehmer nunmehr konkrete Überwachungspflichten wahrzunehmen haben, wie die Beobachtung der Gesundheit und des Verhaltens ihrer Tiere sowie der Veränderung von Produktionsparametern. Außerdem haben Unternehmer unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikolage Tiergesundheitsbesuche ihrer Betriebe durch praktizierende Tierärzte zu veranlassen.

Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente (Wassertiere) können den Status „seuchenfrei“ für Kategorie-B- und Kategorie-C-Seuchen in Bezug auf die jeweils relevante Tierart erlangen. Das Gewähren des Status „seu-

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21).

chenfrei“ durch die EU-Kommission ist an das Erfüllen bestimmter Voraussetzungen geknüpft (**Artikel 36**). Er kann basierend auf dem Nichtvorkommen der Seuche, dem Nichtvorkommen des Vektors, auf historischen Daten und auf Überwachungsdaten sowie auf Grundlage der Ergebnisse von Tilgungsprogrammen beantragt werden. Im Falle des Auftretens einer gelisteten Seuche der Kategorie B, wie Tollwut bei Fleischfressern, sind obligatorische Tilgungsprogramme durchzuführen. Beim Auftreten von Seuchen der Kategorie C, wie bei der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1–24), sind sie optional. Die Maßnahmen, die in Tilgungsprogrammen enthalten sein müssen, sind in **Artikel 32** festgelegt.

Ergänzt werden die Bestimmungen des Teils II der Verordnung (EU) 2016/429 durch einen delegierten Rechtsakt und mehrere Durchführungsrechtsakte (**Tab. 3**): Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689⁶ enthält Vorschriften für die Überwachung hinsichtlich ihrer Gestaltung einschließlich der Zieltierpopulation und der Diagnosemethoden, der Bestätigung einer Seuche und der Falldefinition. Weiterhin sind Vorschriften zu Überwachungsprogrammen in der Union sowie Vorschriften für Tilgungsprogramme und Verfahren für das Gewähren, Aufrechterhalten, Aussetzen und Aberkennen des Status „seuchenfrei“ im Hinblick auf bestimmte Landtier- und Wassertierseuchen aufgeführt. Die Durchführungsrechtsakte enthalten Bestimmungen zu den Überwachungsprogrammen, zu Meldungen und zur Berichterstattung, zum Informationsmanagement amtlicher Kontrollen („IMSOC-Verordnung“) sowie die Liste der Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente mit dem Status „seuchenfrei“ für bestimmte Seuchen und mit genehmigten Tilgungsprogrammen.

Teil III: Bewusstsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung

Steckbrief Teil III

Verordnung (EU) 2016/429

Artikel 43–83

Regelungsinhalt:

- Prävention
- Notfallpläne
- Tierseuchenübungen
- Bekämpfungsmaßnahmen

Delegierte Rechtsakte (Themenfelder)

- Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen für bestimmte gelistete Tierseuchen
- Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien (Management)
- Tierarzneimittel (Impfstoffe)

Durchführungsrechtsakte (Themenfelder)

- Afrikanische Schweinepest
- Klassische Schweinepest
- Notfallpläne
- Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien

Tab. 4: Steckbrief zu Teil III des EU-Tiergesundheitsrechts.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64).

Artikel 43–45 des Teils III beinhalten Regelungen zu Notfallplänen und Tierseuchenübungen (Simulationen). Weitere Artikel enthalten von der zuständigen Behörde anzuordnende oder durchzuführende Maßnahmen zur Bekämpfung gelisteter Seuchen der Kategorien A, B und C. Ergänzt werden diese Vorschriften durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687⁷, die überwiegend Maßnahmen zur Bekämpfung von Kategorie-A-Seuchen aufführt, die in Betrieben und Sperrzonen, welche aus Schutz- und Überwachungszonen bestehen können, anzuwenden sind.

Neu ist, dass bei Verdacht auf eine gelistete Seuche der Kategorie A der Unternehmer, z. B. der Landwirt, eigenständig geeignete Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergreifen muss, um deren Ausbreitung zu verhindern. Durch Regelungen zur Ausnahme von der Tötung, zur Ausnahme von der Errichtung von Sperrzonen und zur Ausnahme bei der Verbringung von Huftieren aus der Überwachungszone wird die Möglichkeit eingeräumt, Lieferketten aufrechtzuerhalten. Flexibler gestaltet wurden die Vorgaben zu klinischen Untersuchungen, Probenahmen und Diagnostikmethoden. Ebenfalls neu sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Seuchen bei Wildtieren.

Artikel 46–52 regeln den Einsatz von Tierarzneimitteln zur Prävention und Bekämpfung von Seuchen und enthalten Bestimmungen für Unionsbanken sowie nationale Banken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien für Seuchen der Kategorie A, die durch Delegierte Verordnungen ergänzt werden. In Durchführungsverordnungen werden die Bekämpfung wichtiger Seuchen, wie die Afrikanische und Klassische Schweinepest, sowie Notfallpläne geregelt (**Tab. 4**).

Teil IV: Registrierung, Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Verbringungen

Steckbrief Teil IV

Verordnung (EU) 2016/429

Artikel 84–228

Regelungsinhalt:

- Registrierung, Zulassung von Betrieben und Transportunternehmen
- Rückverfolgbarkeit
- Verbringungen innerhalb EU
- Bestandsregister
- Veterinärbescheinigungen
- Bescheinigung (Verfahren)

Delegierte Rechtsakte (Themenfelder)

- Registrierung, Zulassung von Betrieben und Rückverfolgbarkeit (Landtiere/Bruteier)
- Tiergesundheitsanforderungen bei Verbringungen (Landtiere/Bruteier)
- Veterinär- und amtliche Bescheinigungen und Meldeanforderungen bei Verbringungen (Erzeugnisse tierischen Ursprungs von Landtieren)
- Betriebszulassungen; Rückverfolgbarkeit und Tiergesundheit bei Verbringungen (Zuchtmaterial)
- Anforderungen an Aquakulturbetriebe und Transporteure (Wassertiere)
- Bescheinigungen und Tiergesundheit bei Verbringungen (Wassertiere und Erzeugnisse von Wassertieren)

Durchführungsrechtsakte (Themenfelder)

- Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit (Landtiere)
- Identifizierung von Equiden
- Veterinär- und amtliche Bescheinigungen für Tiere und Waren bei Eingang und Verbringungen
- Veterinär- und amtliche Bescheinigungen für Tiere und Zuchtmaterial bei Eingang und Verbringungen
- Betriebszulassungen; Rückverfolgbarkeit bei Verbringungen (Zuchtmaterial)
- Genehmigung nationaler Maßnahmen bei anderen als den gelisteten Seuchen (Wassertiere)
- Ausnahmen von der Registrierungs- und Aufzeichnungspflicht für Transporteure von Wassertieren
- Veterinärbescheinigungen für Eingang und Verbringungen (Wassertiere und Erzeugnisse von Wassertieren)

Tab. 5: Steckbrief zu Teil IV des EU-Tiergesundheitsrechts.

Mit 144 Artikeln nimmt Teil IV den meisten Raum in der Verordnung (EU) 2016/429 ein. Hier finden sich zunächst Regelungen für Landtiere, Zuchtmaterial und Erzeugnisse tierischen Ursprungs von Landtieren zur Registrierung, Zulassung, zu Aufzeichnungen und Verzeichnissen, zur Rückverfolgbarkeit und zu Verbringungen innerhalb der Union einschließlich wild lebender Landtiere (**Artikel 84–171**).

Diese Vorschriften werden durch eine Vielzahl von delegierten Verordnungen ergänzt, z. B. durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035⁸ und die Delegierte Verordnung (EU) 2020/688⁹ zu Landtieren und Bruteiern, die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2154¹⁰ zu Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686¹¹ zu Zuchtmaterial. Darüber hinaus treffen Durchführungsverordnungen weitere Regelungen u. a. zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit, zur Betriebszulassung sowie zu Veterinärbescheinigungen und zur Identifizierung von Equiden (**Tab. 5**).

Neu ist u. a., dass von bestimmten Vorschriften auch Kameliden und Cerviden sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel, Hunde, Katzen, Honigbienen, Hummeln, Wildtiere und Primaten erfasst werden.

In den **Artikeln 172–226** werden die Registrierung, Zulassung, Aufzeichnungen, Verzeichnisse, Rückverfolgbarkeit sowie Verbringungen innerhalb der Union für Wassertiere und von Wassertieren stammenden Erzeugnissen geregelt. Die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691¹² und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990¹³ mit

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 315 vom 05.12.2019, S. 115), geändert durch Verordnung (EU) 2020/1625 (ABl. Nr. L 366 vom 04.11.2020, S. 1).

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 140).

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2020/2154 der Kommission vom 14. Oktober 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Tiergesundheits-, Bescheinigungs- und Meldeanforderungen bei Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Landtieren stammen, innerhalb der Union (ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 5).

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 1).

¹² Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 345).

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABl. L 221 vom 10.07.2020, S. 42).

¹⁴ TRACES (**T**RADe **C**ontrol and **E**xpert **S**ystem) sollte für den Bereich der Einfuhr zum 02.03.2021 durch TRACES-NT (New Technology) abgelöst werden.

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 379).

Anforderungen an Aquakulturbetriebe, Transporteure und an Verbringungen innerhalb der Union sowie mehrere Durchführungsverordnungen komplettieren diese Regelungen (**Tab. 5**).

Teil IV schließt ab mit Vorschriften zu Tieren, die nicht als Land- oder Wassertiere gelten („sonstige Tiere“), soweit sie zu den gelisteten Arten gehören und die betreffende Seuche gelistet ist (**Artikel 227**). Stellen diese Tiere oder deren Erzeugnisse ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier dar, gelten bestimmte Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 für die Registrierung, Zulassung und Rückverfolgbarkeit sowie Regeln für die Verbringungen und für Tiergesundheitsbescheinigungen. Ob hierzu noch ein Delegierter Rechtsakt und ein Durchführungsrechtsakt erlassen werden, bleibt abzuwarten.

Um den Mitgliedstaaten eine längere Vorbereitungszeit einzuräumen, werden von der EU-Kommission derzeit Regelungen erarbeitet, die die Nutzung von „TRACES classic“¹⁴ bis zum 16.10.2021 ermöglichen. Die Anwendung der Bestimmungen zur Verbringung von Tieren und Waren innerhalb der Union ist erst vom 17.10.2021 an vorgesehen.

Teil V: Eingang in die Union und Ausfuhr

Steckbrief Teil V

Verordnung (EU) 2016/429

- Ausfuhr
- Artikel 229–243**
- Regelungsinhalt:*
- Eingang in die Union
- Anforderungen an Drittländer
- Veterinärbescheinigungen
- Bescheinigung (Verfahren)

Delegierte Rechtsakte (Themenfelder)

- Eingang in die Union und anschließende Verbringung von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs

Durchführungsrechtsakte (Themenfelder)

- Liste der Drittländer

Bereits in Tab. 5 aufgeführt*:

- Veterinärbescheinigungen für Tiere und Waren bei Eingang und Verbringungen
- Veterinärbescheinigungen für Eingang und Verbringungen (Wassertiere und Erzeugnisse von Wassertieren)
- Veterinär- und amtliche Bescheinigungen für Tiere und Zuchtmaterial bei Eingang und Verbringungen

*Einige Durchführungsrechtsakte werden in Tabelle 5 und in Tabelle 6 aufgeführt, da sie Bestimmungen sowohl zu Verbringungen als auch zum Eingang in die Union enthalten.

Tab. 6: Steckbrief zu Teil V des EU-Tiergesundheitsrechts.

Die Regelungen zum Eingang in die Union (früher „Einfuhr“) und zur Ausfuhr schließen Tiere, Zuchtmaterial und Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie „andere Waren“ ein. Der Begriff „Eingang“ erfasst auch den Transit und das befristete Lagern sowie Verbringungen und das Handhaben nach dem Eingang. Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält grundlegende Bestimmungen zu den Anforderungen an den Eingang in die Union, die Liste der Drittländer und Drittlandgebiete, die Zulassung und Listung von Betrieben in Drittländern und Gebieten, Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang von Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union sowie Bestimmungen zu Veterinärbescheinigungen, Erklärungen und anderen Dokumenten.

Mit der Liste der Drittländer und Drittlandgebiete werden einheitliche Bedingungen für die Implementierung der Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang von Sendungen mit Tieren, Zuchtmaterial oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union gewährleistet. Einzelheiten zu den Tiergesundheitsanforderungen beim Eingang in die Union sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692¹⁵ geregelt.

Eine Durchführungsverordnung enthält die Liste der Drittländer und Gebiete, aus denen Tiere, Erzeugnisse und Waren für den Eingang in die EU zulässig sind. In drei Durchführungsverordnungen, die bereits unter Teil IV erwähnt wurden, sind die Muster für Veterinärbescheinigungen und amtliche Bescheinigungen für Land- und Wassertiere sowie Waren tierischen Ursprungs enthalten (**Tab. 6**).

Neu ist, dass die Eingangsbestimmungen anstatt ausschließlich in den Einfuhrbescheinigungen nun in gesonderten Verordnungen aufgeführt sind. Außerdem sind für bestimmte Seuchen Mindestzeiträume der Seuchenfreiheit und Mindestzeiträume der Haltung von Tieren im Drittland vor dem Eingang in die Union zu beachten.

Artikel 240–242 regeln den Eingang bestimmter anderer Waren in die EU und deren Export. „Andere Waren“ sind Seuchenerreger (z. B. für die Forschung), Pflanzenmaterial, Transportmittel, Ausrüstung, Verpackungsmaterial, Wasser und Futtermittel. **Artikel 243** enthält Bestimmungen zur Ausfuhr aus der Union in Drittländer. Grundsatz ist, dass durch die Ausfuhr der Tiergesundheitsstatus des Bestimmungslandes nicht beeinträchtigt wird.

Auch für den Eingang in die Union gilt eine Übergangszeit, und zwar bis zum 20.10.2021 für Bescheinigungen, die vor dem 21.08.2021 ausgestellt werden.

Teil VI: Verbringung von Heimtieren zu nicht kommerziellen Zwecken

Artikel 244–256 enthalten Regelungen zur Verbringung von Heimtieren zu nicht kommerziellen Zwecken. Sie sind erst vom 21.04.2026 an anzuwenden. Bis zu diesem Datum gilt die Verordnung (EU) Nr. 576/2013¹⁶ weiter (**Artikel 277**).

Teil VII: Sofortmaßnahmen

Gemäß **Artikel 257** hat nach Ausbruch einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche oder bei Auftreten einer Gefahr, die aller Wahrscheinlichkeit nach ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt, die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates unverzüglich Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Ziel ist es, die Ausbreitung der Seuche bzw. der Gefahr zu verhindern. Danach prüft die EU-Kommission die Situation und die ergriffenen Sofortmaßnahmen und erlässt in vorgegebenen Fällen im Wege eines Durchführungsrechtsakts bestimmte Sofortmaßnahmen bezüglich der betreffenden Tiere und Erzeugnisse sowie der Transportmittel und der sonstigen Materialien, die mit diesen Tieren oder Erzeugnissen in Berührung gekommen sein könnten (**Artikel 259**). Die EU-Kommission hat bisher Durchführungsbeschlüsse zu Bsal und zum Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) vorgesehen. Sofortmaßnahmen können auch von den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission bei Sendungen mit Tieren und Erzeugnissen aus Drittländern angewandt werden (**Artikel 260–261**).

Teile VIII und IX: Gemeinsame Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/429 sind von den Mitgliedstaaten bis zum 22.04.2022 festzulegen (**Artikel 268**). Gemäß **Artikel 269** können die Mitgliedstaaten zusätzliche oder strengere Maßnahmen anwenden. Das betrifft jedoch nur bestimmte Regelungen in den folgenden Bereichen: Zuständigkeiten für die Tiergesundheit, Meldung innerhalb der Mitgliedstaaten, die Überwachung, Registrierung, Zulassung, Aufzeichnungen und Verzeichnisse sowie Rückverfolgbarkeitsanforderungen. Bedingung ist, dass die nationalen Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 stehen, kein Hemmnis für die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten darstellen und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verordnung stehen. Außerdem können

bestimmte nationale Maßnahmen u. a. gemäß **Artikel 170** (Seuchen der Kategorien D und E bei Landtieren), **Artikel 171** (nicht gelistete Seuchen bei Landtieren) und 226 (nicht gelistete Krankheiten bei Wassertieren) ergriffen werden.

Durch Übergangsbestimmungen bleiben bestimmte nach bisherigem Recht vollzogene Maßnahmen gültig und es ergibt sich nach dem 21.04.2021 kein Handlungsbedarf. Dazu zählen z. B. Betriebsregistrierungen und Betriebszulassungen, die Kennzeichnung von bis dahin kennzeichnungspflichtigen Tieren, die Seuchenfreiheit von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten sowie bestehende Tilgungs- und Überwachungsprogramme der Mitgliedstaaten.

Anschrift des Autors

Ministerialrat Dr. Axel Stockmann



Leiter des Referats 322
„Tiergesundheit“ im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
Wilhelmstraße 54,
10117 Berlin

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28.06.2013, S. 1).

Anzeige